

Merkblatt zur Waffenaufbewahrung

a) Waffenaufbewahrung

Waffen müssen grundsätzlich vom Waffenbesitzer sicher aufbewahrt werden. Auch die wesentlichen Bestandteile von zerlegten Waffen sind gemäß den Bestimmungen in einem entsprechenden Waffenschrank aufzubewahren. Eine gemeinsame Waffenaufbewahrung (zwei Waffenbesitzer - ein Waffenschrank) ist nur dann zulässig, wenn die berechtigten Personen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

b) Belege/Nachweise

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sowie diejenigen, die eine Erlaubnis zum Besitz beantragen, müssen die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachweisen. Der Nachweis ist in der Regel durch einen Kaufbeleg zu erbringen (mit Angabe der Sicherheitsstufe). Alternativ können auch Fotos (Behältnis mit offen stehenden Türen – auch der Innenfächer – und des Typenschildes) als Nachweis erbracht werden.

c) Aufstellort des Waffenschrankes

Wenn Sie Angaben zum Aufstellort Ihres Waffenschrankes machen, bitten wir Sie, neben der Räumlichkeit, wichtige Details anzugeben (Beispiel: Aufstellort „Keller“ und „Einfamilienhaus“ angeben). Wenn ein Schrank beispielsweise im Keller aufgestellt wird, muss gewährleistet sein, dass zum Keller ausschließlich nur der Waffenbesitzer sowie dessen engste Angehörige (Ehepartner/Lebenspartner) Zugang haben. „Bretterverschlüsse“ mit Vorhängeschloss (meist in Mehrfamilienhäusern) gewährleisten die sichere Aufbewahrung nicht. Sollten Sie Ihren Waffenschrank im Keller eines Mehrfamilienhauses aufstellen wollen, bietet es sich an, vorher Rücksprache mit der hiesigen Waffenrechtstelle zu halten, um sich über die besonderen Anforderungen erkundigen zu können.

d) Besonderer Hinweis für Waffenerben

Seit dem 01.04.2008 besteht grundsätzlich die Verpflichtung für Erben, im Wege der Erbfolge übernommene Schusswaffen durch ein Blockiersystem zu sichern. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der ebenfalls vorhandenen Pflicht zur Aufbewahrung von Schusswaffen in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis. Ein solches Blockiersystem ist nicht anzubringen, wenn der Erbe einen Sachkundenachweis im Umgang mit Schusswaffen nach dem geltenden Waffengesetz aufgrund seiner Tätigkeit als Sportschütze, Jäger oder Sammler erbracht hat/nachweisen kann. Blockiersysteme müssen durch die physikalisch technische Bundesanstalt zugelassen werden und dürfen auf keinen Fall selbst eingebaut werden.

e) Entschädigungslose Vernichtung

Waffen können entschädigungslos bei der hiesigen Waffenrechtsstelle zur Vernichtung/Verschrottung abgegeben werden. Bei der Abgabe entstehen Kosten für den Waffenbesitzer. Die Waffenbesitzkarte ist bei der Abgabe von Waffen grundsätzlich mitzubringen.

Eine Abgabemöglichkeit besteht während der Sprechzeiten. Um Wartezeiten zu vermeiden können Sie vorab einen Termin mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen vereinbaren.

Achten Sie beim Transport der Waffen darauf, dass diese entladen und verschlossen verpackt sind!

f) Unbrauchbar gemachte Waffen

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, Waffen unbrauchbar machen zu lassen. Dies darf **ausschließlich** nur durch einen Büchsenmacher vorgenommen werden. Im Gegensatz zur Blockierung ist die Waffe dauerhaft nicht mehr als solche gebrauchsfähig. Eine unbrauchbar gemachte Waffe ist daher keine Waffe im waffenrechtlichen Sinne mehr. Diese kann demnach als Erinnerungs-/oder Dekorationsgegenstand außerhalb eines verschlossenen Behältnisses verwahrt werden.

g) Erlaubnisfreie Waffen

Luftdruckwaffen:

Befindet sich der Buchstabe „F“ in einem Fünfeck auf einer Luftdruckwaffe, so handelt es sich um eine erlaubnisfreie Waffe.



Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen:

Befinden sich die Buchstaben „PTB“ in einem Kreis auf einer Gas-/oder Schreckschusswaffe, so handelt es sich um eine erlaubnisfreie Waffe.



Zur sicheren Aufbewahrung von freien Waffen ist kein Waffenschrank mit einer Sicherheitsstufe erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die Waffen so aufbewahrt werden, dass sie kein Unbefugter an sich nehmen kann.

h) Zwecks eventueller Rückfragen bitten wir Sie, eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben.

Sprechzeiten:

montags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

dienstags und freitags **keine Sprechzeiten**

Frau Rohde	: 02331 / 986 - 1122
Herr Meyer	: 02331 / 986 - 1125

Übersicht - erforderliche Waffenschränke

Waffe	Behältnis / Waffenschrank	Hinweise
Bis 5 Kurzwaffen	Sicherheitsstufe B	Kein Mindestgewicht gefordert, keine offene Munitionslagerung im Schrank
Bis 5 Kurzwaffen	Widerstandsgrad 0 oder Widerstandsgrad N	Kein Mindestgewicht gefordert, Munitionslagerung im Schrank
Bis 10 Kurzwaffen	Widerstandsgrad 0 oder Widerstandsgrad B	Schrankschwerkraft mehr als 200 kg, Munitionslagerung im Schrank; Schrankschwerkraft mehr als 200 kg, keine offene Munitionslagerung
mehr als 10 Kurzwaffen (ohne Höchstmengenbegrenzung)	Widerstandsgrad I	Munitionslagerung im Schrank
Mehr als 10 Kurzwaffen - im 10er Schritt pro Schrank (ohne Höchstmengenbegrenzung)	Widerstandsgrad 0 oder Sicherheitsstufe B	Mehr als 200 kg inkl. Munitionslagerung im Schrank Mehrere Behältnisse möglich, keine offene Munitionslagerung im Schrank
Bis zu 10 Langwaffen	Sicherheitsstufe A	Keine offene Munitionslagerung im Schrank
Mehr als 10 Langwaffen (ohne Höchstmengenbegrenzung)	Widerstandsgrad 0 oder Sicherheitsstufe B	Munitionslagerung im Schrank Keine offene Munitionslagerung
Mehr als 10 Langwaffen - im 10er Schritt pro Schrank	Sicherheitsstufe A	Bis zu 10 Waffen pro Schrank, keine offene Munitionslagerung im Schrank
Bis zu 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen	Sicherheitsstufe A mit B-Innenfach	Sog. Jägerschrank. Ausnahme: Kurzwaffen und Munitionslagerung im Innenfach zulässig
Waffe	Waffenaufbewahrung in Räumen	Hinweise
Bis zu 10 Kurzwaffen und mehr als 10 Langwaffen	Tresortür Sicherheitsstufe B, eingebaut in: <u>Geprüfte Wandkonstruktion:</u> Widerstandsgrad 0 oder <u>Stahlbeton:</u> Nenndicke mind. 140mm oder <u>Mauerwerk:</u> Nenndicke mind. 240mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine mind. 12 plus Mörtelgruppe min. II	Keine offene Munitionslagerung im Waffenraum
Bis zu 10 Kurzwaffen und mehr als 10 Langwaffen	Tür: Widerstandsgrad 0, eingebaut wie vor	Offene Munitionslagerung
Mehr als 10 Kurz- und Langwaffen (ohne Höchstmengenbegrenzung)	Tür: Widerstandsgrad I eingebaut in: <u>Geprüfte Wandkonstruktion:</u> nach Widerstandsgrad I oder <u>Stahlbeton:</u> Nenndicke mind. 140mm	Offene Munitionslagerung